



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Freyung 8
Österreich

Mag. Christian Neuwirth
Sprecher des
Verfassungsgerichtshofes
Tel ++43 (1) 531 22-1006
Twitter: @VfGHSprecher
christian.neuwirth@vfgh.gv.at
www.verfassungsgerichtshof.at

Presseinformation

Individualanträge von Banken, Fonds und Versicherungen gegen Hypo-Gesetz aus formalen Gründen nicht zulässig

Mittlerweile jedoch zahlreiche Anträge von Gerichten beim VfGH – Entscheidung im Herbst

Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass die Individualanträge der Bayerischen Landesbank, der UNIQA-Versicherung und der Raiffeisen Versicherung, der Lucura Versicherung sowie sämtliche weiteren Anträge verschiedener Banken, Fonds und Versicherungen gegen das Hypo-Sanierungsgesetz bzw. gegen die entsprechende Verordnung aus formalen Gründen unzulässig sind. Die Anträge wurden zurückgewiesen, es erfolgte keine Entscheidung in der Sache.

Vereinfacht gesagt, sind solche Individualanträge nur dann zulässig, wenn es keinen anderen zumutbaren Weg gibt, die Frage der Verfassungsmäßigkeit vor den Verfassungsgerichtshof zu bringen. Gängige Praxis ist es, dass solche Individualanträge daher unzulässig sind, wenn die Betroffenen etwa Klage bei einem ordentlichen Gericht einreichen können – das dann wiederum verpflichtet ist, etwaige verfassungsrechtliche Bedenken an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen.

Genau dies ist hier der Fall: Viele, deren Anträge vom Verfassungsgerichtshof nun zurückgewiesen wurden, haben auch Klagen beim Landesgericht Klagenfurt bzw. beim Handelsgericht Wien eingereicht.

In mehreren dieser Verfahren haben diese Gerichte mittlerweile auch Bedenken an den Verfassungsgerichtshof übermittelt und Anträge gestellt, entsprechende Bestimmungen im Hypo-Sanierungsgesetz bzw. in der Verordnung als verfassungswidrig oder gesetzwidrig aufzuheben.

Wie geht es nun im Hypo-Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof weiter?

Angesichts dieser Gerichtsanträge und eines Antrages von Oppositionsparteien im Nationalrat gegen das Hypo-Sanierungsgesetz bzw. gegen die Verordnung ist davon auszugehen, dass der Verfassungsgerichtshof – unabhängig von der nun erfolgten Zurückweisung der Individualanträge – in der Sache zu entscheiden haben wird.

Bis zur nächsten Session im Juni werden die Vorarbeiten zu den bereits erwähnten Gerichtsanträgen abgeschlossen sein, sodass dann mit den Beratungen dazu begonnen werden kann. Fortgesetzt werden die Beratungen über den Antrag von Oppositionsparteien im Nationalrat.

Über den Sommer gibt es weitere Arbeiten an diesem Verfahren, damit die nächsten Beratungen in der September-Session stattfinden können. Mit einer Entscheidung ist im Herbst zu rechnen.

Presseinformation vom 2. April 2015

Zahl der Entscheidung: G 194/2014 und weitere